1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1992	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. September 1992	Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 92	**Gesetz zur Nichtanpassung des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung der Mitglieder der Landesregierung** ..... *GVBl. II 13-11*	369
1. 9. 92	**Gesetz zur Anpassung von Zuständigkeiten in den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit und des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung** ..... *Ändert GVBl. II 350-50, 350-72, 351-6, 353-40, 34-26, 73-8, 37-33, 34-8 und 300-17; hebt auf GVBl. II 350-43*	370
2. 9. 92	**Gesetz zur Änderung der Zuständigkeit im Bereich der hessischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit** ..... *Ändert GVBl. II 211-1, 213-1 und 22-5*	373
18. 8. 92	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ..... *Ändert GVBl. II 800-33*	374

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Nichtanpassung des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung der Mitglieder der Landesregierung*)

Vom 31. August 1992

§ 1

(1) Das Amtsgehalt und die Wohnungsentschädigung der Mitglieder der Landesregierung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Regelung der Ministerbezüge in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 448), nehmen an der allgemeinen Besoldungsanpassung im Sinne von § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht teil, die durch die erstmalige Abänderung der Anlage 1 Nr. 2 und der Anlage 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) vollzogen wird. Für die Geltungsdauer dieser Besoldungsanpassung verbleibt es bei den Grundgehaltssätzen und dem Ortszuschlag in ihrer seit dem 1. März 1991 geltenden Höhe.

(2) Versorgungsbezüge nach § 3 des Gesetzes über die Regelung der Ministerbezüge sowie nach §§ 11 und 13 des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 531), bleiben unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. August 1992

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

*) GVBl. II 13-11

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Anpassung von Zuständigkeiten in den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit und des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Vom 1. September 1992

Artikel 1

Anpassung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der §§ 218b und 219 des Strafgesetzbuches und des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 2. Mai 1978 (GVBl. I S. 273)[1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „der Regierungspräsident" durch die Worte „das Regierungspräsidium" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Regierungspräsidenten" durch das Wort „Regierungspräsidium" und in § 6 Abs. 1 Satz 1 die Worte „von den Regierungspräsidenten" durch die Worte „vom Regierungspräsidium" ersetzt; in § 12 Satz 2 wird das Wort „er" durch das Wort „es" ersetzt.
3. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „Der Sozialminister" durch die Worte „Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium" ersetzt.
4. In § 8 Satz 1, § 11 und § 12 Satz 1 werden jeweils die Worte „der Regierungspräsident" durch die Worte „das Regierungspräsidium" ersetzt.

§ 2

Das Gesetz zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG) vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 177)[2]) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „vom Sozialministerium" durch die Worte „von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium" ersetzt.
2. In § 6 werden die Worte „Der Sozialminister" durch die Worte „Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der für das Gesundheitswesen zuständige Minister" ersetzt.

§ 3

Das Hessische Gesetz über die Kostenträger gemäß § 24 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 2. Juni 1954 (GVBl. S. 102)[3]) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 700)," die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002)," eingefügt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten und dem Ministerium der Finanzen".

§ 4

In § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Hebammen- und Entbindungspflegerrechts vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 724)[4]) werden die Worte „Der Sozialminister" durch die Worte „Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der für das Gesundheitswesen zuständige Minister" ersetzt.

§ 5

Die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 15. Juli 1974 (GVBl. I S. 338)[5]) wird aufgehoben.

Artikel 2

Anpassung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe

§ 1

Das Hessische Kindergartengesetz vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450)[6]), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1991 (GVBl. I S. 211), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Satz 2 werden die Worte „der Sozialminister" durch die Worte „die Ministerin oder der Minister für Jugend, Familie und Gesundheit" ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 wird der der Nr. 1 vorausgehende Satzteil wie folgt gefaßt:

---

[1]) Ändert GVBl. II 350-50
[2]) Ändert GVBl. II 350-72
[3]) Ändert GVBl. II 351-6
[4]) Ändert GVBl. II 353-40
[5]) Hebt auf GVBl. II 350-43
[6]) Ändert GVBl. II 34-26

„Das Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten und – soweit der Verwendungsnachweis betroffen ist – dem Rechnungshof Verwaltungsvorschriften über".

§ 2

Das Jugendbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 5. Juni 1981 (GVBl. I S. 200)[7]) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „des Sozialministers" gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Sozialminister" durch die Worte „Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit" und in Abs. 4 Satz 2 das Wort „Sozialministers" durch die Worte „Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit" ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 wird das Wort „Kultusministers" durch das Wort „Kultusministeriums" ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „den Sozialminister" durch die Worte „das Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit" ersetzt.
   b) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Dem Landeskuratorium können weitere Aufgaben im Bereich der außerschulischen Jugendbildung übertragen werden".
   c) In Abs. 2 werden die Worte „der Sozialminister" durch die Worte „das Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit" ersetzt.
4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für

1. den Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3,
2. die Übertragung weiterer Aufgaben nach § 9 Abs. 1 Satz 2

ist die Ministerin oder der Minister für Jugend, Familie und Gesundheit, im Falle der Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium.

(2) Das Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften."

[7]) Ändert GVBl. II 73-8
[8]) Ändert GVBl. II 37-33
[9]) Ändert GVBl. II 34-8

Artikel 3

Anpassung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Flüchtlingswesens

Das Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 384)[8]) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „Der Minister des Innern bestimmt im Benehmen mit dem Sozialminister" durch die Worte „Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Europaangelegenheiten bestimmt im Benehmen mit der Ministerin oder dem Minister für Jugend, Familie und Gesundheit" ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Worte „Der Sozialminister" durch die Worte „Das Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Gesetz für Jugendwohlfahrt" durch die Worte „Achtes Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1991 (BGBl. I S. 1163, 1166)" ersetzt.

Artikel 4

Anpassung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 16. September 1970 (GVBl. I S. 573)[9]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Sozialministers und des Ministers des Innern" durch die Worte „Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung und des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten" ersetzt.
2. In § 9 werden die Worte „im Notaufnahmelager Gießen oder in den Hessischen Flüchtlingswohnheimen (Landesdurchgangslagern)" durch die Worte „in der Zentralen Aufnahmestelle des Landes Hessen oder in den Hessischen Übergangswohnheimen" ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „der Sozialminister" durch die Worte „das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung" ersetzt.
   b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Es setzt die Regelsätze im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten und dem Ministerium der Finanzen fest".

4. In § 11 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

   „Die Ministerin oder der Minister für Frauen, Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten und der Ministerin oder dem Minister der Finanzen bestimmen,"

5. Die §§ 12, 15 und 16 werden gestrichen.

6. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 werden die Worte „der Regierungspräsident" durch die Worte „das Regierungspräsidium" ersetzt.
   b) In Nr. 2 werden die Worte „der Sozialminister" durch die Worte „das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung" ersetzt.

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Die Landesärztin oder der Landesarzt im Sinne des § 126 a des Bundessozialhilfegesetzes wird von dem Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit oder der von der Ministerin oder dem Minister für Jugend, Familie und Gesundheit bestimmten Stelle bestellt. Die Bestellung bedarf des Einvernehmens des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung."

8. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „Sozialminister" durch die Worte „Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung" ersetzt.
   b) In Satz 3 werden die Worte „der Sozialminister" durch die Worte „das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung" ersetzt.

9. In § 21 werden die Worte „Der Sozialminister" durch die Worte „Die Ministerin oder der Minister für Frauen, Arbeit und Sozialordnung" und die Worte „dem Minister des Innern" durch die Worte „der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Eingliederungsgesetzes

Das Eingliederungsgesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319)[10]), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird innerhalb der Angaben zu Art. 4 die Bezeichnung „Veterinärämter" jeweils ersetzt durch die Bezeichnung „Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen".

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In der Artikelüberschrift, in der Überschrift des § 1 und in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c und Abs. 4 wird jeweils die Bezeichnung „Veterinärämter" durch die Bezeichnung „Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen" ersetzt.
   b) In § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a, b, d bis f und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „Veterinäramt" durch die Bezeichnung „Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen" ersetzt.
   c) In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „Veterinärämtern" durch die Bezeichnung „Ämtern für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen" ersetzt.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 1. September 1992

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

Die Hessische Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Prof. Dr. Pfarr

[10]) Ändert GVBl. II 300-17

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung der Zuständigkeit im Bereich der hessischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Vom 2. September 1992

Artikel 1[1])

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Arbeitsgerichtsgesetz vom 20. November 1964 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 720), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Das Hessische Landesarbeitsgericht hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Bezirk umfaßt das Gebiet des Landes Hessen."

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dienstaufsicht über das Hessische Landesarbeitsgericht und die Arbeitsgerichte übt das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung aus. Die Verwaltung dieser Gerichte gehört zum Geschäftsbereich dieses Ministeriums."

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes ist das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung."

Artikel 2[2])

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 26. Juli 1989 (GVBl. I S. 226) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Landessozialgericht und bei den Sozialgerichten bestimmt das für die Sozialgerichtsbarkeit zuständige Ministerium. Die Befugnis kann einer anderen Stelle übertragen werden.

(2) Die Zahl ist so zu bemessen, daß jede ehrenamtliche Richterin oder jeder ehrenamtliche Richter voraussichtlich an nicht mehr als zwölf Sitzungstagen im Jahr in Anspruch genommen wird."

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Das für die Sozialgerichtsbarkeit zuständige Ministerium bestellt die ständigen Vertreterinnen und ständigen Vertreter der Gerichtsvorstände des Hessischen Landessozialgerichts und der Sozialgerichte."

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Gerichtsvorstände des Hessischen Landessozialgerichts und der Sozialgerichte können zu den ihnen obliegenden Geschäften der Gerichtsverwaltung die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Richterinnen und Richter heranziehen."

Artikel 3[3])

Das Hessische Richtergesetz in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (GVBl. I S. 77), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 Satz 1 und § 19 Abs. 2 wird das Wort „Arbeitsgerichtsbarkeit" jeweils durch die Worte „Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit" ersetzt.
2. In § 93 Abs. 2 wird das Wort „Arbeitsgerichtsbarkeit" durch die Worte „Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit" ersetzt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. September 1992

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Prof. Dr. Pfarr

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

[1]) Ändert GVBl. II 211-1
[2]) Ändert GVBl. II 213-1
[3]) Ändert GVBl. II 22-5

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz*)

Vom 18. August 1992

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1992 (GVBl. I S. 121), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 10. Januar 1992 (GVBl. I S. 17) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ministers" durch das Wort „Ministeriums" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nr. 4 wird die Angabe „16. August 1990 (BGBl. I S. 1774)" durch die Angabe „14. Februar 1992 (BGBl. I S. 258)" ersetzt.

      bb) In Nr. 8 Buchst. a wird die Angabe „22. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 376 S. 20)" durch die Angabe „26. April 1991 (ABl. EG Nr. L 107 S. 11)" ersetzt.

      cc) Der Punkt am Ende von Nr. 12 wird durch ein Komma ersetzt und als Nr. 13 wird angefügt:

      „13. nach Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1, 4, 6 und 9 und Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1)."

   b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nr. 1 wird die Angabe „28. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2043)" durch die Angabe „2. April 1992 (BGBl. I S. 845)" ersetzt.

      bb) Der Punkt am Ende von Nr. 4 wird durch ein Komma ersetzt und als neue Nr. 5 wird angefügt:

      „5. zuständige Behörde nach § 1 a Abs. 2 Satz 2 der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1992 (BGBl. I S. 258)."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   Der Punkt am Ende von Nr. 4 wird durch ein Komma ersetzt und als neue Nr. 5 wird angefügt:

   „5. nach § 2 der Ölsaatenstützungsverordnung vom 18. März 1992 (BGBl. I S. 532)."

   b) Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 18 Abs. 3 und 4 und § 21 Abs. 3 der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Fassung vom 11. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2003), geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1992 (BGBl. I S. 383),".

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. nach Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 369 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 1990 (ABl. EG Nr. L 267 S. 30)."

   b) In Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Komma die Worte „geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 353 S. 23)," eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. August 1992

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

*) Ändert GVBl. II 800-33

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 108. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts
- Krankenhausbetriebs-Verordnung
- Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden
- Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter
- Verordnung über Zuständigkeiten bei der Preisbildung und Preisüberwachung sowie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Verordnung zur Regelung um Zuständigkeiten nach dem Gentechnikgesetz
- Hessische Ausführungsverordnung zum Flächenstillegungsgesetz 1991
- Verordnung über gemeinschaftliches Fischen
- Verordnung zur Ausführung des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes
- Verdachtsflächendatei-Verordnung

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Daimlerstraße 12 · Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 1 80 40

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148, Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH, Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

280

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe